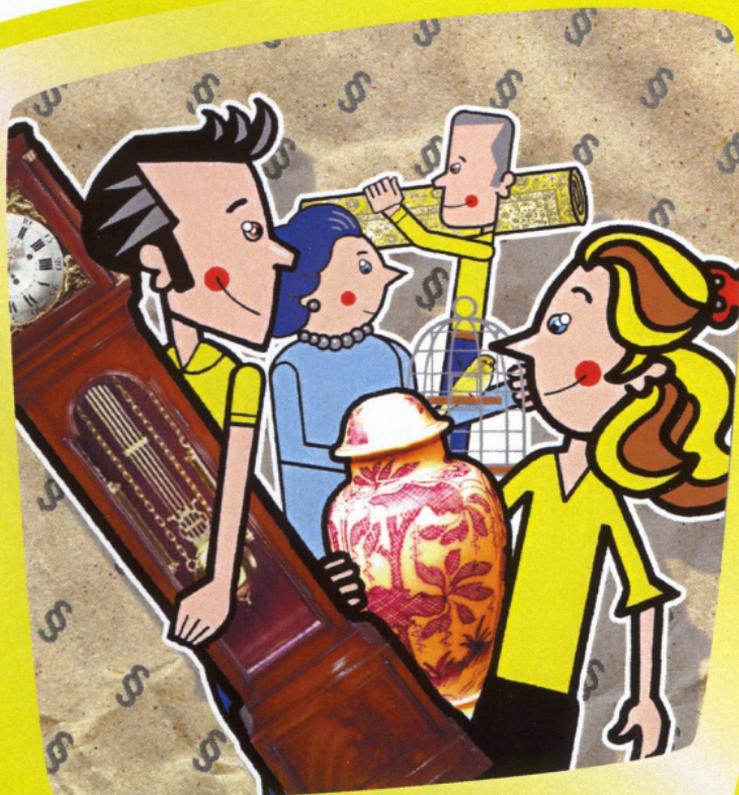


NEU

pocketRAT

Die gesetzliche Erbfolge
- wer erbt was?



Einleitung

Den Begriff „gesetzliche Erbfolge“ werden viele schon einmal gehört haben. Aber was genau ist darunter zu verstehen? Gibt es auch eine „ungesetzliche“ oder „nicht-gesetzliche“ Erbfolge?

Die gesetzliche Erbfolge ist im Gesetz in den §§1922 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Man unterscheidet dabei zwischen den gesetzlichen Erben erster, zweiter, dritter, vierter oder fernerer Ordnung, zudem ist das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners sowie des Fiskus zu beachten. Tritt die gesetzliche Erbfolge ein, bedeutet das, dass der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen getroffen hat. Ein Testament oder ein Erbrecht liegen demnach nicht vor. Hat er jedoch ein Testament gemacht, tritt die testamentarische Erbfolge ein. Diese ist keineswegs „ungesetzlich“ oder „nicht-gesetzlich“; auch hier müssen bestimmte gesetzliche Regelungen beachtet werden. Man spricht in solchen Fällen von der „gewillkürten“ Erbfolge, da der Erblasser selbst entscheidet, wem er etwas hinterlässt.

Erbrechtliche Grundsätze

An dieser Stelle sollen zunächst die erbrechtlichen Grundsätze kurz erläutert werden. Denn nur so ist es möglich, die komplizierten Regelungen der gesetzlichen Erbfolge zu verstehen.

Das Erbrecht hat die Funktion, das Eigentum als Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Tod des Eigentümers nicht erlöschen zu lassen. Der

Fortbestand soll im Wege der Rechtsnachfolge gesichert werden. Das bedeutet: Auch nach dem Tod soll mit dem Eigentum des Erblassers so umgegangen werden, wie er das möchte. Gesetzlich geregelt ist das Erbrecht in den §§1922 bis 2385 BGB. Diese Regeln der Erbfolge geben der Klarheit, der Leichtigkeit des Rechtsverkehrs und der Überschaubarkeit Vorrang vor der Gerechtigkeit eines Einzelnen. Mit anderen Worten: Obwohl jeder über sein Vermögen verfügen kann, wie er es wünscht, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden. Zu differenzieren ist zwischen den fünf grundsätzlichen Prinzipien, die teilweise sogar im Grundgesetz verankert sind:

a. Privaterbfolge: Das Vermögen des Verstorbenen wird an Privatpersonen abgegeben. Nur wenn kein privater Erbe vorhanden ist, erbt der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehörte (§1936 BGB). Beispiel: Der Verstorbene war zum Zeitpunkt seines Todes in Nordrhein-Westfalen niedergelassen, demnach erbt der Fiskus des Landes NRW.

Er beteiligt sich allerdings über die Erbschaftsteuer wertmäßig am Nachlass und beschränkt dadurch das private Erbrecht.

b. Familienerbrecht: Verfügt der Erblasser nichts anderes, geht das Erbe per Gesetz auf seine Familie über, nämlich auf seinen Ehegatten bzw. seinen eingetragenen Lebenspartner und auf seine nächsten Verwandten (Eltern, Kinder, Geschwister etc.). Der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner erbt neben den Verwandten nach dem Prinzip der ehelichen Gemeinschaft. Dabei wird vom